



N^o 221.

25
(875 + 6³9.
124.

ausgegeben

562

Eines Wohl-Edlen und Hochw.

Raths

der Kays. Stadt REVAL

Neu Revidirt- und

renovirte

Ordnungen

nebenst der TAXA.

Wornach Alle und Jegliche/ die darinnen benambt/
sich zu richten/ auch die Bürgerschaft bey der Handlung/
auch

Andern Haus- Geschäften/ und Abzahlung der Arbeiter
ihre Messures zu nehmen haben.

Publiciret in Reval den 12^{ten} Maji Ao. 1730.

Reval/ gedruckt bey Jacob Johann Köhler/ Kays. Stadt-
und Gymnas. Buchdrucker.



Demnach man / in Mißvergüngen /
verspüren und vernehmen müssen / daß
die / Zeit nach der andern / verfassete Ord-
nungen und ordonnaces, welche zu Un-
terhaltung guter Policey, und Beförderung der Ne-
gotie, nebst Ablohnung der dazu behuffigen Bedien-
ten und Tagelöhnern / als auch andern Stadts und
Bürgerschafts Angelegenheitlichen Haus. Geschäf-
ten und dazu gehörigen Arbeitern / ihre Absicht ge-
habt; Zeither in geziemender observance nicht gezo-
gen / und deme in vielen Stücken / sonderlich von de-
nen unter Stadts Jurisdiction gehörigen Arbeits-Leu-
ten und Tagelöhnern zuwiedergelebet / daß auch zum
öftern von Er. Ehrhafften Gemeinde beyder Gilden
Beschwerde darüber geführet. So ist E. Wohl-
Edler und Hochw. Rath hiedurch veranlasset /
die / vorhin hoc in passu promulgirte Verfassungen vor
die Hand zu nehmen / und mit Zuziehung Er. Ehr-
hafften Gemeinde de novo zu revidiren und zu renoviren /
auch eine ordentliche Taxa anzusetzen / anbey zur je-
dermänniglichen Wissenschaft selbige zum öffentlichen
Druck zu befördern / damit ein jeder wissen möge / was
er wegen geleisteter Mühe und Arbeit jemanden be-
zahlen / auch der andere hingegen dafür mit Recht for-
dern solle. Gestalt dann alle und jegliche in Stadts
Eyd und Pflichten stehende hiemit und in Krafft dieses /

ben Vermeidung nachdrücklicher Straffe/ Obrig:
keitlichen/ anermahnet werden/ dieser Verordnung
und angefügten nachstehenden Taxa gemäß/ sich zu
verhalten/ und deme so wenig im Geben als Nehmen
zu überschreiten/ wiedrigensals der Gäber sowohl als
Nähmer/ in kundbahren und angebenden Fall/ mit
Exemplarischer pöen sollen angesehen und beleet wer:
den. Wie es dann denen H^Hn. Cämmer und
Portorij Herren obliegen will/ und zugleich denent:
selben committiret wird/ hierüber genaue Aufsicht
zu haben/ und bey vorkommenden Klagten die Ver:
brechere zur gebührenden Straffe zu ziehen. Die Un:
gehorsahme aber/ es mögen Fuhr- oder Kahrleute/
oder andere Arbeiter und Tagelöhner seyn/ welche die:
ser Taxa sich widersetzen/ und dafür zu arbeiten we:
gern/ mit Ruthen/ oder der Sachen Bewandniß nach/
mit harterer Straffe zu belegen und zum sonst schuld:
igen Gehorsam zu bringen; Wornach sich also ein jed:
weder zu richten/ vor Straffe und Ungelegenheit zu
hüten har. Publicatum auf dem Rathhause in Reval
den 12^{ten} Maji Anno 1730.

Wäger = Ordnung.

I.

S soll kein Wäger angenommen werden / er habe dem zuvor den gewöhnlichen Wäger End geleistet; Und weilten das Wäger = Ampt von Alters her ein Bürgerlich Lehn gewesen / so lässet mans auch bey solchen alten Herkommen ferner bewenden.

2. Alles was auf die Waage gebracht und gewogen wird / soll der Wäger guter Nachricht halber fleißig zu Buche bringen. Da nun deswegen Klage kommen / und der Wäger von einem oder andern keine richtige Red und Antwort zu geben wissen würde / soll er gestalten Sachen nach in gebührliche Straffe gezogen werden.

3. Ist der Wäger schuldig über die Wägeschaalen / Gewicht / Löse und Tonnen genaue Aufsicht zu halten / daß selbige allemahl richtig und just; Insonderheit aber die eisernen Bände umb die Löse mit Nägel jederzeit wol befestiget seyn mögen / auch gleiche Größe und ordinaire Maasse haben.

4. Nicht minder ist der Wäger verpfflichtet von denen ihm inventirten Saltz Tonnen / und Löfen / denen Herren Kämmer = Herren jährlichen richtige Rechnung zu thun / auch keine Saltz Tonnen noch Löse / welche in der Stadt und Kellern gebrauchet werden / ohne

gnüglichen Unterpfindt an jemanden abfolgen zu lassen; auch im übrigen dem Contract und Inventario Gnüge zu leisten / und bey dermahligen Abtritt alles was zur Waage gehöret / im guten untadelichen Stande hinwiederum zu hinterlassen und abzuliefern / oder im niedrigen das vermissete / verdorbene und schadhafte / es sey Gewicht / Tonnen / Löse ic. ohne Ausflüchte zu refundiren.

5. Soll das Waage-Haus allezeit sauber und rein gehalten / auch mit keine zur Waage und trafique nicht gehörige Sachen belemmert werden.

6. Wann die hiesige Pfund-Kammer von dem Wäger einige Nachricht begehret / darinnen soll derselbe allemahl willig sich finden lassen.

7. Sollen alle ausgehende und einkommende Waaren welche bey dem Gewichte verkauffet / nachdem sie auf dem Portorio allhie angegeben / alsbald in die Waage geführet / daselbst gewogen / und einen Waagezettul oder Attest darauf genommen / auffer dem aber kein Gut aus- oder nach dem Hasen geführet werden; Dessen gebühret dem Wäger vor seinen Zettul oder Attest nach advenant der Partheyen 2 à 5 Cop.

Nchl. Cop.

8. Alles Gut so im Wägehaus liegen bleibet / ist zwar die erste Nacht frey / die andere Nacht aber soll vor jedes Schiffpf. gegeben werden = = $\frac{1}{4}$
Würde es aber noch länger allda gelassen werden / so wird vor jedes Schiffpf. gezahlet = = $\frac{1}{2}$

Hopf

Hopffen hingegen muß nicht im Wäagehause/
sondern am grossen Marckte unterm blossen
Himmel/ ohne Entgelt/ niedergeleget werden.

9. Sollen alle und jede/ welche Salk aus
dem Hafen/ wie imgleichen in der Stadt mit
Tonnen/ auch von dem Bürger an den Bür-
ger aus Kellern empfangen/ an den Wäger
zahlen pr: Last

10. Vor eingekelte Tonnen aus denen Kel-
lern an den Landmann und Frembden/ wird
das Gebühr erleget pr: Tonn

Was aber über eine halbe Last von denen Bür-
gern an Frembden/ und die keine Bürger seyn/
verkauffet wird/ dafür soll gezahlet werden
pr: Tonn

11. Vor dem aus dem Wäagehaus genom-
menen Lose/ zu Messung des vom Lande ein-
kommenden Getreidigs/ wird vor jede Last
gezahlet

12. Was nach dem Hafen zu verschiffen ge-
messen wird/ dafür zahlet der Verschiffer nach
dem alten an die Korn Cassa pr: Last

13. Wann das nach der Waage geführte
Gut/ sogleich nicht gewogen und abseite gele-
get wird/ so bekommen die Waage Kerls oder
Trägere vor jede Fuhr abzuladen mit 2
Pferde

Dito vor eine Fuhr mit einem Pferde be-
spannet - - - = = 1

14. Daferne aber eine Fuhr/ sobald vom
Wagen auf die Balance geleyet/ und von dan-
nen alsofort wieder zur Abfuhr da hinauf ge-
hoben würde/ so bekommen die Wäge. Kerle
oder Trägere auffer dem gebührenden Wäge-
Gelde/ dafür nichts - - - = = 0

15. Vor ein groß Pack zu schlagen und auf
den Wagen zu legen/ bekömmt der Träger oder
Wäge. Kerl nebst ein Stopf Bier - = = 10

16. Für ein mittel Pack nebst 1 Stopf Bier = = 6

17. Für ein klein Pack dito mit vorigem
Geträncke - - - = = 4

18. Für ein Pack Leder von 5 Decher nebst
ein Stopf Biergeld - - - = = 10

19. Wann Eisen vor frembde Rechnung
anhero kömmt und gewogen wird/ so gebühret
dem Wäger von jeden 30 Stk. eine Stange
Eisen 2 Lt. schwer.

20 Vor einen fertig neubeschlagenen ge-
stempelten Lof zahlet man à 80 Cop. Rthlr. = 3

21. Vor ein Kälmit - - - = = 40

22. Vor einen gestempelten Besmer von
Birckenholz - - - = 20

23. Vor eine gestempelte Elle - = = 16

II. Special Taxa

Was ein jedweder Käufer vor jegliche Waaren/ der Waage zu erlegen schuldig.

	Nthl. Cop.
1 Lt Cappers zu wägen	= 0 1
1 Sack Pfeffer von 16 Lt	= 15
1 Sack Ingser von 1 Stb	= 10
1 Lt Saffran	= 13
1 Stb Wachs	= 5
1 Stb Kupffer	= 5
1 Stb Zinnen/ Messing oder Draht	= 5
1 Stb Pulver	= 5
1 Stb Flächsen/ Heeden Garn oder Leinwand	= 5
1 Stb Justen	= 6
1 Stb rohe Seide	= 27
1 Stb Weyrauch	= 5
1 Stb Brasilien Holz	= 5
1 Stb Zucker	= 5
1 Stb Glocken oder Metallen Grapengut	= 10
1 Stb Tallych/ Flachs/ Henpff oder Bley	= 2½
1 Stb Eisen und eiserne Grapen/ nebst übrig eisen Guth	= 2½
1 Fäßchen Stahl	= 3
1 Tonn Stockfisch/ Butter oder Honig	= 3
1 Stb Speck	= 3
B	1 Tonn

	Mthl. Cop.
I Tonn oder Stk Sehlspeck	= 3
I Stk Kabelgarn/ Heed oder Haar	= 3
I Tonn Bornstein Gruß oder Allaunen	= 2
I Stk Pflaumen	= 2
I Ltz Regelcken/ Caneel oder ander Gewürk	= 2
I Stk Hopffen oder Lorbeer	= 3
I Stk Rosinen oder Amedahm/ Feigen	= 6
I Last Ossemundt	= 3
I Ltz Annies/ Mandeln/ Pfeffer oder Corinthen	= 1
I Ltz 2 oder 3 Kieß	= 1
I Ochß	= 5
I Korb Feigen oder Rosinen	= 1
I Ltz Toback	= 1
100 lb Indigo	= 8
I Stk Salpeter	= 10
I Stk Syrup	= 8

Und so ferner nach advenant

Was aber von allerhand Waaren auf der Waage überschlagen wird/ davon soll der Wäger nur das halbe Wägel-Geld nehmen; Dahergegen wird Ihme dafür nichts bestanden/ was auf der Portorij-Kammer gezahlet wird/ sondern der Käufer zahlet nur die Waagekerls. Was hingegen zum andernmahl auf der Waage gewogen wird/ dafür zahlet Verkäufer an den Wäger besage obiger Taxa, desgleichen Käufer eben soviel an die Waagekerls.

Mäckler = Ordonnance.

I.

Es soll kein Mäckler angenommen werden/ er habe dann ein gutes Gerücht/ und den gewöhnlichen Mäckler Eyd zuvor præstiret/ auch niemanden/ ohne Obrigkeitlichen Zulass/ zu mäckeliren/ erlaubet seyn.

2. Soll dem Mäckler bey Verlust seines Dienstes verbothen seyn, zwischen Frembden und Frembden zu mäckliren/ ausser denen 6 Wochen im Herbst/ als drey Wochen vor und drey Wochen nach Michaëlis, so dem Ehtnischen Adel zu Verkauffung des auf ihren Güthern fallenden Getreidigs an Frembden vergönnet worden.

3. Ist der Mäckler verpflichtet/ nicht allein ein gewisses Mäckley-Buch zu halten/ sondern auch dasselbe also ehrlich einzurichten/ daß keinem zu Liebe noch zu Leide etwas darinnen verzeichnet werde/ und Er denen Kauffhändlern/ deren Handlungen Er beygewöhnet/ auf deren Erfordern gründlichen und wahrhaften Nachricht aus demselben allemahl geben könne: Wiedrigensals/ und da Er hierinnen untreu oder unfleißig betroffen/ Er andern zum Exempel mit Ernst gestraffet werden soll.

4. Wie imgleichen/ wenn er sich unternehmen wür-

de/ der hiesigen Bürgerschaft zum præjudice, oder Nachtheil zu mäckeliren/ oder unter dem prætext solcher Mäcklerey/ für seine Rechnung etwas zu kauffen/ und aufzuschütten/ und wieder zu verkauffen/ sondern er ist schuldig in allen der verfasseten und confirmirten Strassen-Ordnung nachzuleben/ woserne Er der Straffe zu vermeiden gedencket.

Rthl. Cop.

5. Indessen soll der Mäckler von jedwede Last Korn/ dabey Er sein Ampt gethan und Mühe gehabt/ von dem Verkäuffer zu geniessen haben

und von dem Käuffer eben soviel

= = 10

= = 10

6. Von Wechseln und Gelder verwechselfn $\frac{1}{2}$ procent.

7. Von allen andern Waaren/ ohne Ausnahme so hier nicht specificiret/ haben sie sowohl von Käuffern $\frac{1}{2}$ procent als von Verkäuffern/ und also zusammen/ so in Groß als Kleinne ein procent zu geniessen.

8. Was den Verkauf/ und Verauctionirung der Immobilien betrifft/ so zahlet der Verkäuffer von jedes 100 $\frac{1}{2}$ procent

= 40

und der Käuffer eben gleichmäßiges quantum worunter der Anschlag und das Schreib-Gebühr/ dem Anno 1715. d. 21. Januar. ergangenen Obrigkeitlichen Decreto zufolge/ mit begrieffen

= 40

9. Von Verauctionirung derer Mobilien

und

und Krämereyen ins Kleine / sollen sie vor ihre Mühe und Arbeit / als auch Rechnungen anzusehen / in allen überhaupt von Verkäufer alleine 4 procent zu geniessen haben.

10. Schiffe zu befrachten / dafür kömmt dem Theil alleine / der die Commission gegeben / zu zahlen pr. Last 5 Cop.

= 5

11. Von dem Baratt-Handel hingegen / ist Verkäufer nichts mehr / als von dem in commissiõne gegebenen die Courtagie zu bezahlen schuldig / nicht aber von deme was dagegen barrattiret wird.

12. Saltz aus denen Schiffen zahlet der Verkäufer pr. Last.

= 16 1/2

hingegen aus dem Kellen giebt sowohl Verkäufer / als Käufer / jeglicher 10 Cop. pr. Last / zusammen

= 20

13. Brandtwein bey eingeln Fässer bis 10 Faß pr. Faß Cop.

= 5

und grössere Partheyen 1/2 procent

IV.

Korn- und Saltzmässere = Ordnung.

I. Alle Korn- und Saltzmässer sollen von denen verordneten Kämmer-Herren nach dem alten angenommenen

men/ und zu solcher Gesellschaft niemand befördert werden/ er sey eines guten Wandels/ und der Trunksüchtheit nicht ergeben/ und habe zum wenigsten 3 Jahr ehrlich und treu allhie gedienet/ und gutes Gezeugniß seines Wohlverhaltens auch sonsten aufzuweisen.

2. Und damit aller Unterschleif desto süglicher verhütet werde/ sollen sämtliche Kornmäßer und Arbeits-Leute in Eyd genommen/ und ohne derselben beendigten Mäßer Beyseyn/ von Unbeendigten und andern/ die nicht im Ampte seyn/ kein Korn oder Saltz/ bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe/ gemessen werden.

3. Soll in einem jeden Sack nicht mehr denn nur 1 Tonn Korn oder Saltz gemessen werden/ bey Straffe/ zufolge Reglement und der Portorij Ordonnance.

4. Müssen die Mäßere wohl zu sehen/ daß die Löffse jederzeit richtig gehalten/ und die eiserne Bände mit Nagel wohl befestiget werden/ damit man selbige nicht auf- und abschlagen könne/ und sobald sie solches vermercken/ seynd sie schuldig dem Wäger es kund zu thun.

5. Dessen soll kein Kornmäßer sich unterstehen mit andern/ dann mit des Rathes/ und zwar mit der Stadt-Marcß gezeichneten Loffe/ einiges Korn ein- oder auszumessen.

6. Sobald sie ihr Korn gemäßen/ sollen sie die Löffse/ so aus dem Waagehaus geholet/ nebst dem Gelde/ dem Wäger/ soviel Ihm davon zustehet/ in
der

der Waage liefern / und kein Unterschleiff / unter feinerley prætext dabey gebrauchen / und das bey harter Pöen und Entsetzung des Amtes.

7. Und weilen die Säcke von der Bürgerschaft gemiethet werden müssen / als sollen die Mässer die Säcke hinführo selbst empfangen / und selbige / von denen sie gemiethet worden / vor Abförder und Nehmung ihres Mässerlohns / auch hintwiederum zustellen.

Rthl. Cop.

8. Dessen sollen die Mässer vor jede Last Korn in der Stadt zu mässen haben / nebst ein Stopf Vier Cop.

Vor Korn auf den Boden zu winden eben so viel

Von Schlitten oder Wagen zu empfangen / nebst zwey Stopf Vier pr. Tag pr. Last

Wobey denenselben bey Verlust Ehr / Ampt / Ehdcs / auch Belegung harter Leibes Straffe anbefohlen und injungiret wird / von niemanden / er sey Landmann oder Bürger / Korn nach der Augenmaasse oder sonst entgegen zu nehmen / sondern mit einem gestempelten Stadts Loffe alles ordentlich zu mässen / und keinerley Unterschleiffe zu gebrauchen / wenigerichts was auf den Kerbstock zu bringen was nicht empfangen / oder dergestalt abgemässen worden.

9. Was aber in dem Hafen auf denen Schiffen oder Schuten gemässen wird / davor

sollen

sollen sie genießen vor jede Last/ nebst 1 Stopf
Bier

4

10. Vor jede Last Salk in der Stadt/ oder
in dem Hasen zu mässen/ und die Säcke
zu binden/ soll denen Salkmässern gegeben
werden pr. Last

10

und ein Stopf Bier. Wovon die Mässerkerl
bekommen

8 $\frac{1}{2}$

11. So seynd die Salkmässer nicht bemäch-
tigt/ das geringste Körnlein Salk so wenig
von Einwohnern als Frembden sich anzumaf-
sen/ oder etwas davon zu veruntreuen/ beson-
ders sie sollen mit ihrem verdienten specificirten
Lohne völlig vergnügt seyn/ und fals einer
darauf ertappet wird/ so soll sowohl Nehmer
als Gäber nachdrücklich dafür angesehen und
ernstlich abgestraffet/ auch die Vorwendung
nicht attendiret werden/ daß von einem oder
andern ihme solches gutwillig geschencket wor-
den/ weilen sie beyde straffällig seyn.

12. Vor eine Tonn Salk an den Landmann
zu mässen gebühret

4

Ist es aber über eine halbe Last pr. Tonn als
dann

2

13. Für Salk in denen Kellern zu tragen/
und 2 Stopf Bier pr. Last

12

14. Und wie zum östern geschiehet/ daß durch Un-
acht

acht

achtsamkeit die Salk Säckē zerrissen/ und beschädiget/
 indeme sie nicht gnugsam bewahret und längst Bret-
 tern gerollet werden/ wodurch manchen erwecklicher
 Schade zu gefüget wird/ als sollen die Messere hier-
 auf gute Acht geben/ daß bequemlich selbige aus de-
 nen Schiffen geheisset/ und entweder in die Mündriche
 oder auf Wagen dergestalt verschaffet werden/ wofere-
 ne sie anders ohne Verantwortung seyn wollen.

15. Seynd die Salkmessere auch verbunden/ die
 Salktonnen in guter Obacht zu halten/ damit durch
 ihre Verwahrlosung selbige nicht zerbrochen oder gar
 verlohren werden/ welche nun selbige Tonnen empfan-
 gen/ und nachhero schadhast befunden/ dieselbe sol-
 len/ auf den erweislichen Fall/ ohne Wiederrede den
 Schaden ersetzen.

Rtbl. Cop.

16. Vor ein groß Stückfaß von 7 oder 8 Ahmen Wein in oder aus dem Keller zu brin- gen Cop.	=	=	40
17. Vor 1 Tolast nach ihrer Grösse	=	=	16
18. Vor eine Diepe Wein	=	=	6
19. Vor 1 Orhöst Wein	=	=	2
20. Vor ein Faß Numme	=	=	2
21. Vor eine Last Hering/ Thran/ Butter/ Bier/ Theer/ oder ander Tonnen Gut in oder aus dem Keller zu bringen	=	=	12
22. Vor ein Faß Bier in oder aus dem Kel- ler zu tragen	=	=	2
			23. M.

23. Allerhand Waaren auf- und abzuladen vor ein Pferd	-	=	o	1 1/2
24. Vor zwey Pferde dito	-	=	=	3
25. Vor Leinsaamen Stürk-Gut zu messen pr: Tonn	-	=	=	1/2
Ein dito gepackt pr: Tonn	-	=	o	1
26. Letztlichen/ sollen die Messer und Trä- ger/ so wenig von Frembden als Einheimischen/ sich mit Geschenck bestechen oder durch Trinck- Geld verleiten lassen/ sondern einen jedweden Recht thun/ und alles Korn und Salk mit E. Hochw. Raths gemerckten Tonnen und Lösen messen/ und vor jede Tonn welche sie in Kleinigkeiten ausmessen/ nebst zwey Stopf Bier pr: Tag à Tonn haben	-	=	o	1/2

V.

Ausschläger Arbeit und Taxa.

1.) Ein groß Paß Laacken	-	=	o	4
Ein halb dito	-	=	o	2
2.) Ein Krahmfaß	-	=	=	4
3.) Ein Stückfaß Wein von 7 bis 8 Ahmen	-	=	o	12
4.) Ein Stück von 4 oder 5 Ahmen	-	=	o	6
5.) Ein Piep Wein	-	=	=	3
6.) Ein Orhöfft Wein	-	=	o	1
7.) Ein Ahm Wein	-	=	o	1
8.) Ein Faß Toback	-	=	=	5

Ein

	Rthl. Cop.
Eine Last Bier/ Thran oder Butter &c.	= = 6
Salk oder Tonnen Gut pr: Last	= = 6
Ein Faß Tallich	= = 1
Eine Tonn mit Tallich von zwey Schiffpf.	= = 2
Eine Wiepe Tallich	= = 2
Ein Paß leder/ Ochsen-Clend, oder Bockhäute	= = 3
Ein halb Paß dito	= = 1½
Eine Küpp Leder	= = 2
Ein Paß Flachs	= = 2
100 Bund rein Heiligen oder 100 Bund grof- se lange Bund Flachs von 5 Lipff.	= = 25
100 Bund Knochen Flachs	= = 10
100 kleine Bündichens Flachs	= = 5
Ein groß Bund oder 20 kleine Bunden Hempff	= = 3
Ein Fäßchen Zinn oder Messings Drath	= = 1
Ein Fäßchen Bley oder Stahl	= = 1
Ein groß oder ganker Sack Hopffen	= = 2
Ein Sack dito	= = 1
Ein Stück Bley	= = 1
Ein halb dito	= = ½
Eine Kiste mit Glas	= = 1
100 Stangen Eisen	= = 5
Ein Stück Molden Kupffer	= = 2
20 Stück Kiel Kupffer	= = 2
Vor eine Last Salk des Sommers	= = 6
Dito nach Michaëlis	= = 6
Vor ein paar gemeine Mühlensteine	= = 4

	Rthl. Cop.
Ein grösser dito	= 10
Vor ein paar Handmühlen Steine	= 1
Vor eine Last Roggen/ Gärsten/ Weizen/ Haber oder Malk des Sommers	= 2
Dito nach Michaëlis	= 3
Vor 100 Dachpfannen	= 1
Vor Lübsche Mauersteine à 100	= 1
Vor eine Tonn Lein Saat	= 1/2
Leinsaat Stärk, Gut vor 3 Lof	= 1/4

VI.

Der Mündrichen Arbeit und Taxa.

V or eine Last Weizen oder Mehl	= 6
Vor eine Last Roggen/ Malk/ Gärsten und Haber im Sommer	= 4
Vor eine Last dito nach Michaëlis	= 6
Vor eine Last Salk des Sommers und im Herbst Einhalt der Mündrichen Verwillkürung	= 6
Vor eine Tonn Lüneburger Salk	= 1
Vor eine Tonn gefalzene Fische	= 1
Vor allerhand Güter in Tonnen gepackt/ wird bestanden vor jede Tonne	= 1
	Vor

Vor ein Faß Toback	=	=	5
Vor ein Faß Krahm Waaren	=	=	4
Vor eine Tonn Hering / Cabliau oder Berger Dörſche	=	=	1
Zwey halbe Tonnen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ eben ſo viel	=	=	1
Ein Paß mit Laacken	=	=	6
Eine Kiſte mit Krahm Waaren	=	=	6
Ein Paß Flachſ	=	=	3
Ein Schiſſpf. Hempff	=	=	2
Ein Paß Ochſen oder Kuh Leder	=	=	3
Ein Paß Boß Leder	=	=	3
Ein Paßſchen gefalgen Ochſen Leder	=	=	2
Ein Stückfaß Wein	=	=	13
Ein Zuſaß	=	=	6
Ein Boot Wein	=	=	5
Eine Piepe Wein	=	=	5
Ein Cardehl Brandtwein	=	=	4
Ein Ahm Wein	=	=	$1\frac{1}{2}$
Zwey halbe Ahmen dito	=	=	$1\frac{1}{2}$
Vier Ancker dito	=	=	$1\frac{1}{2}$
Ein Faß Bier	=	=	1
Ein groß Zuckerfaß	=	=	13
Ein Faß Specereyen oder Drogerereyen	=	=	6
Eine Piepe Butter oder Talch	=	=	3
Ein Dyhöfft dito	=	=	2
Ein Faß / Ahme oder Tonne	=	=	1
Eine Tonne Flachſ oder Hempff Saat	=	=	1

	Rthl.	Cop.
Ein Molde Bley	1	1
Vor 100 Stangen Eisen	10	10
Ein Schiffpf. Kupferne Kessels	5	5
Vor ein beschlagen Pferd	5	5
Ein unbeschlagen dito	3	3
Eine Kiste Glas	2	2
Vor ein groß Boot Ballast nach dem Schiff zu bringen/ für die Arbeitere so es graben/ Fuhreute und Mündrichs 2 Rubel	40	2
Ein dito aus dem Schiffwegzubringen Rubel	20	1
Ein Faden Finnisch Holz	6	1
Ein Faden Strand dito	4	1
Ein Mühlen Stein	20	1
Ein Leichen- und Benschlag Stein/ nach ihrer Größe/ und nachdem sie accordiren können.		
100 Ellen Fliesen	30	1
100 Dachpfannen	2	1
100 Klincker	2	1
Ein Zwölffter Boden Bretter	2	1
Ein Zwölffter Diehlen von 3 und 4 Faden	3	1
Eine Last Kalck vor jede Tonne	1	1
Ein Schiffpf. Tauwerck	2	1
Eine Tonn Theer oder Thran	1	1
Ein Ochse oder Kuhe	1	1
Vier Stück Schaaf	1	1

Weiterhin pr: Tonh

(9.) Strandholz aus dem Hafen nach dem ersten Theil der Stadt pr: Faden	=	=	3
Finnisch Holz dito	=	=	18
	=	=	22

(10.) Nach dem andern Theil der Stadt/ wie oberwehnet/ vor ein Faden Finnisch Holz	=	=	24
Dito vor Strandholz à Faden	=	=	20

(11.) Vor ein Fuder Heu von denen Stadts Heuschlägen à Fuder	=	=	12
Dito von denen Christinen Thälern à Fuder	=	=	10

(12.) Vor ein Fuder Mist aus der Stadt	=	=	2
--	---	---	---

(13.) Ein Zwölfter Boden = Bretter von zwey Faden nach der Stadt	=	=	3
Dito ein Zwölfter nach dem Thumb	=	=	6

(14.) Ein Zwölfter Saage = Bretter von zwey Faden aus dem Hafen nach der Stadt	=	=	4
--	---	---	---

(15.) Ein Zwölfter dito 3 Faden lang à Faden	=	=	6
Ein Zwölfter dito nach dem Thumb	=	=	12

(16.) Vor einen grossen Leichenstein von dem Berge bis in den Hafen/ den Fuß zwey Seiten/ die Länge und Breite zu messen	=	=	10
--	---	---	----

Dito nach der Stadt und denen Kirchen zu führen eben so viel	=	=	10
--	---	---	----

(17.) 100 Dachpfannen aus dem Hafen nach der Stadt	=	=	5
--	---	---	---

(18.) 100 Stück Lübsche Mauersteine	=	=	6
			Vor

Vor 100 Stück Finnsche Klinkers	=	=	3
(19.) Ein Faden Bruchsteine nach der Stadt vom Berge	=	=	1 = 60
Dito vor publique Stadts Arbeit	=	=	1 =
(20.) Vor 100 Stück grosse Schorff Fliesen	=	=	50
Dito vor publique Stadts Fuhren	=	=	40
(21.) Vor 100 Schorstein Steine	=	=	20
Dito Stadts publique Abfuhren	=	=	16
(22.) Vor 100 Ellen Fliesen vom Berge nach dem Hasen pr: Stück	=	=	2
Dito nach der Stadt à Stück	=	=	1½
(23.) Vor Schwedische Ellen Fliesen vom Berge nach dem Hasen à Stück	=	=	2½
Dito vom Berge nach der Stadt à Stück	=	=	2
(24.) Vor Treppen und Beyschläge Steinen Fuß/ davon nach vorstehender Maasse	=	=	6
(25.) Vor Seiten Steine zur Buden oder Kellerhülle/ welche über drey Fuß breit seyn/ den Faden	=	=	12
(26.) Vor ein Fuder Sand in grossen Kästen	=	=	4
Dito vor ein Fuder Lehm in grossen Kästen	=	=	5
(27.) Vor eine Last geloschen oder ungeloschen Kalck vom Kalckofen zu führen pr: Last	=	=	36
(28.) Ein Fuhr: oder Kahrman soll vor jede Meil im Lande hin und her mit einem			

Pferde/ mit oder ohne Fuhr haben pr: Meil = = 8

Im übrigen sollen die Aufschlägere/ Mändrichen und Kahrleute der Kauff-Leute Güter vor allen Dingen wohl bewahren/ und in acht nehmen/ daß selbige durch Regen/ Ungewitter/ oder sonsten andere Unfälle nicht beschädiget/ am wenigsten durch ihre Unachtsam, und Unvorsichtigkeit bedorben/ und ins Wasser geworffen werden; da im wiedrigen selbige dafür haßten/ und allen daraus entstehenden Schaden entweder mit Gelde/ oder in Ermangelung dessen/ mit Leibes- Straffe büßen und bezahlen sollen. Dabeneben Letztere auch verbunden/ einen jedweden nach der Ihnen vorgeschriebenen Taxa mit der Auf- und Nieder-Fuhr/ ohne allen fernern Beschwer/ Auf-enthalt/ Wiederrede/ oder Biergeldt/ allemahl beförderlich zu seyn/ und keine excusen vorzuwenden/ und solches bey der Gefängniß- Straffe. Dessen seynd Schiffere und Bootsleute/ sobald der Kauff-Leute Güter an Boort kommen/ mit ihren Seegeln die Güter vor Regen zu bedecken/ verpflichtet/ und des Kauffmanns Schaden äußersten Fleisses abzubeugen und vorzukommen/ anbey auch ohne Verschlepp der Zeit entgegen zu nehmen/ und die Leute vergeblich nicht aufzuhalten.

VIII.

Steinbrecher Ordonnance.

Rthlr. Cop.

Vor ein Fuß Benschlag Steine pr: Fuß	°	°	5
Vor einen vollkommenen fertigen Stein auf- und abzuheben jedem Steinbrecher Kerl	°	°	5
Vor einen Leichenstein / an zwey Ecken nach Breite und Längde zu messen / mit auf- und abheben pr: Fuß	°	°	15
Vor ein Hauffen oder Faden Maursteine à Fa- den	-	-	70
Vor publique Stadts Arbeit	-	-	60
Vor 100 grosse Schorstein Steine à 100	-	-	20
Vor Fenster Steine à Fuß	-	-	1½
Vor Treppen Steine von zwey Fuß breit pr: jeden Fuß in die Längde	-	-	3
Dito vor vier Fuß breit in die Längde	-	-	6
100 dicke Schorff Fliesen Rthlr.	°	1	°
100 dito dünnere und kleinere	-	-	40
100 Ellen Fliesen pr: Stück	-	-	1
100 Fuß Fliesen	-	-	25
Vor 100 Pfeiler / Eck- oder Pforten- Steine à Stück	-	-	1½
Vor 1½ Ellen Fliesen pr: Stück	-	-	2

Hafen = Ordnung.

I.

Sollen die Hafen-Wächter der verfasseten Portorij Ordinance sich allerdings gemäß verhalten/ und fleißig aufmercken/ daß **S**hro **K**aiserl. **M**ajestät und der Stadt kein Schade oder Nachtheil erwachsen möge/ und da der Ordnung von einem oder andern zuwieder gehandelt würde/ seynd sie schuldig denen **H**h. des Portorij solches zeitig und treulich anzuzeigen.

2. Ingleichen ist der Hafen = Wächtere Pflicht- und Schuldigkeit/ auf die Kahrleute/ Mündrichen/ und Aufschläger/ fleißige Aufsicht zu haben/ daß dieselbe niemanden über Gebühr beschweren/ besondern der verfasseten Ordnung gehorsamlich nachleben mögen.

3. Sobald einige Ballast Schiffe aus der Fremde allhie anlanden/ sollen die Kayemeister darauf sehen/ daß der Ballast angehörenden und dazu verordneten Orte geschüttet werde/ und da jemand diesen zuwider gehandelt/ sollen sie schuldig seyn/ denen **P**fundt-Herren solches zur Bestrafung/ in continenti zu hinterbringen.

4. So sollen auch die Hafens-Wächter verhüten/ daß kein Mündrich außershalb des Baumes/ und auf der Rhede oder im Hafen/ ehe und bevor die ankommende Schiffe ihr Seegel gestrichen/ Ancker geworfen/ jemanden an die Schiffe setze.

5. Diemeilen auch verspühret worden/ daß der Hafen dadurch sehr verdorben und erfüllet wird/ daß die Mündrichen den Ballast/ bey Hauffen wegzuführen verdingen/ als sollen die Käyemeistere mit Ernst darauf halten/ daß die Mündrichen den Ballast abzuführen/ nicht bey Hauffen/ sondern bey Lasten und Mündrichen veraccordiren.

6. Ist niemand erlaubet/ an den Bollwerck Feuer zu machen/ und zwar bey Gefängniß Strafe/ und Ersekung des Schadens.

7. Alldiemeilen E. Hoch-Wohl- und Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in Anno 1662. einige limitirte Freyheit in der Stadt Hafen ad interim erhalten/ als sollen die Hafens-Wächtere fleißige Aufsicht haben/ daß dabey keine Unordnungen noch Unterschleiffe vorlauffen/ und niemand ein mehres/ als hiernach specificirter massen/ sich ausnehmen oder anmassen möge.

8. Dem Adel ist zugelassen/ Pferde/ Bretter und ander Holzkwerck zum Gebäude/ so aus Finnland geführet wird/ zur Hauses Nothdurft zu kauffen. Dagegen aber ist Demselben verbohten/ gesalkene

und getrucknete Fische/ Schen/ und sonsten andere
 Kauffmanns Waaren von denen Frembden zu kauf-
 fen. Dessen mag aber der Adel von den Frembden/
 soviel Victualien Verzehlen/ als sie zu Hausesbehoff
 vonnöthen/ erhandlen/ nemblich an Käse/ Böcklinge/
 Schollen/ Pomeranzen/ Citronen/ Aepffel/ Birn/
 Nüsse und Zwiebeln. Wobeneben auch der Adel von
 dem 1sten Maji, 14 Tage lang, von denen ausstehenden

Holländischen Schotten/ allerhand Specereyen zu er-
 kauffen/ die unbehinderte Freyheit hat.

X.

Der Mäurer Taxa.

Dahl Cop.

Die Mäurer Gesellen sollen in denen Som-
 mertagen von des Morgens præcise
 Glocke 6 bis Abends um 6 Uhr/ für jeglichen
 Tag nebst drey Stopf Bier und ein Cop.
 Brandtwein/ Arbeitslohn haben - = = 20

Die Mäurer Jungens hingegen/ mit drey
 Stopf Bier und ein Cop. Brandtwein/ täglich
 Arbeitslohn - - = = 16

Dessen sollen sie anebeneben schuldig seyn/ tüchtige
 Arbeit zu machen/ und den Kalk ohne Noth nicht
 zu verschütten/ und bey der Arbeit nüchtern zu seyn/
 und des Vollsauffens bey nachdrücklicher Straffe sich
 gänglichlich zu enthalten.

XI.

Steinhauer Taxa.

Rtbl. Cop.

S in Steinhauer soll vor jeglichen Tag Arbeitslohn haben nebst drey Stopf Bier und ein Cop. Brandtwein	=	=	20
Vor einen Leichenstein an zwee Ecken nach der Längde und Breite zu messen pr: Fuß	=	=	40
Vor ein Buchstab in Steine zu hauen	=	=	2
Vor 100 Ellen Fliesen ohne der Steinbrecher Gebühr pr: Stück	=	=	5
Vor 1½ Ellen Fliesen ohne der Steinbrecher Lohn à Stück	=	=	12
Vor ein Loch im Keller, oder Steinhauß, Thür &c. &c. zu hauen	=	=	4
Vor Klammern einzuhauen	=	=	3
Vor Hoffß-Pforten	=	=	6
Vor Löcher in Steinen zu bohren nach Zoll Tieffe/ und zwar jeden Zoll	=	=	2
Die Gassenbrücker sollen von ein Quadrat Faden haben nebst drey Stopf Bier und ein Cop. Brandtwein pr: Faden	=	=	6

Zimmerleute Taxa.

Rthl Cop.

Die Zimmerleute/ welche rechte Meister im
 I. Ambte seyn/ sollen zur Sommerzeit/ von des
 Morgens Glocke 6 bis auf den Abend Glocke
 6 nebst drey Stopf Bier und ein Cop. Brandt-
 wein/ Taglohn genießen pr: Tag = 15

Die Zimmergesellen/ mit eben soviel Bier
 und Brandtwein = 13

Die Jungens hingegen mit gleichmäßigem
 Geträncke zum Tage Geld = 12

2. Dessen sollen sie mit gutem Werck-Zeuge sich
 versehen/ keine Arbeit verderben/ oder bey der Ar-
 beit/ durch übermäßig Getränck/ Toback schmauchen/
 noch unnütz Geschwäg/ hin und herlauffen/ zaudern/
 und die Zeit dadurch liederlich verbringen; wer von
 ihnen darüber betreten würde/ der soll zuförderst die
 verderbte Arbeit bezahlen/ und nebst andern des Ver-
 brechens halber/ ernstlich gestraffet werden. Und was
 denen Zimmerleuten allhier zur Warnung vorgeschrie-
 ben/ solches soll allen andern Arbeitern/ Mäuern und
 Tagelöhnern ebenfalls mit zum Richtschnur dienen/
 auch auf begebenden Fall hiernach verfahren werden.

III. Vor die Stadts Arbeit haben die Meistere/
 doch

doch ohne Bier und Brandtwein / von oberwehnt bis zu obbestimmter Zeit / täglich Arbeitslohn = 20

Die Gesellen gleichfalls ohne allen Getränke Tagegeldt = 14

XIII.

Allgemeine Arbeiters.

I.

Für ein Vacken Flachs / Leder &c. &c. zu schlagen / von 2 / 2½ Schiffpf. schwer / nebst 2 Stopf Bier = 10

2. Für Sereets Henpff ins reine zu zwingen und zu binden / es sey in 2^{ten} Bunden / 12 köpffige / oder 3 St^{en} Bunden / competiret jeden Arbeiter des Tages / nebst 3 Stopf Bier und ein Cop. Brandtwein / pr: St^{en} = 60

3. Vor Sereets-Flachs ins reine zu zwingen / und zu binden / es sey in 2^{ten} oder 12 köpffige Bunden / nebst 3 Stopf Bier und ein Cop. Brandtwein / pr: St^{en} = 1

4. Sereets Flachs zu schlichten / nebst Getränke / wie bey dem vorigen pr: St^{en} = 7

5. Dito Flachs umzubinden / es sey in 2^{ten} Bunden = 7

den mit einem Spiegel oder 9 Köpffen mit obigem Getränke / pr. Stk	=	=	14
6. Vor allerhand Waaren auf- und abzuladen mit 2 Pferden	=	=	3
Dito mit ein Pferd	=	=	1½
7. Denen HeuMäners competiret des Tages / nebst 2 Stopf Bier jeglichen / und ander Getränke / Meherlohn	=	=	18
8. Vor Heu aufzunehmen einen Kerl pr. Tag	=	=	10
9. Weiber · Volck beyhm Heu aufnehmen / täglichen	=	=	8
10. Dem Arbeiter competiret vor eine Last Kalk auszumessen pr. Last	=	=	6

XIV.

Tage = Löhner Taxa.

In jeglicher Tagelöhner und Handlanger soll bey seiner Arbeit unverdroßen und embsig seyn / auch von des Morgens / um 6 Uhr / bis auf den Abend Glocke 6 seine Arbeit getreulich in Nüchtheit verrichten / und dafür / nebst 2 Stof Bier / Arbeitslohn haben pr. Tag

XV.

Brauwer = Ordnung.

Rthlr. Cop.

I.

Bs sollen die Bier- Brauer/ vor ihre Mü-
he und Arbeit bey der Brauerey/ und
zwar vor 10 bis 12 Mühlen Tonnen zu brau-
en haben = 40

Dessen müssen sie sich nicht unternehmen Bier
von dem gebraueten/ als eine Gerechtigkeit zu
fodern/ und nach Hause zu schleppen.

2. Vor 6 bis 8 Mühlen Tonnen gebühret
ihnen/ nebst ein Kann Bier pr: Mühlen Tonn
und freyer Beföstigung Arbeitslohn/ über-
haupt Cop. = 32

XVI.

Straffen = Schlächtere Taxa.

I.

Vor einen grossen Ochsen soll ihnen insges-
mein gegeben werden = 24

2. Vor einen mittelmäßigen Ochsen = 20

3. Vor einen kleinern Ochsen oder Kuhe = 16

4. Vor ein Kalb = 6

E 2

5. Vor

	Rthl. Cop.
5. Vor ein Bock	5
6. Vor eine Ziege	4
7. Vor ein Schaaß	2
8. Vor ein Lämmchen	3
9. Groß Borg oder Schwein	16
10. Vor ein kleiner dito	10 bis 12
11. Vor ein Spannfärckel	3

XVII.

Müller = Taxa.

(1.)

V or Malk zu mahlen die Mühlen Tonn	= = 2
von 4 Loff	= = 2
(2.) Roggen schlicht zu mahlen / pr: Tonn 3	= = 2
Loff à Tonn	= = 4
(3.) Roggen zu beuteln	= = 5
Dito zu spizen	= = 3
(4.) Gärsten Grük vor 3 Loff	= = 4
(5.) Weizen schlicht zu mahlen vor 4 Loff	= = 5
(6.) Vor ein grob Beutel nach der Becker	= = 5
Art	= = 10
(7.) Item vor fein Beuteln und 3 à 4 mahli-	= = 2
ge Auffchüttung	= = 2
(8.) Gärsten zu schrotten à Tonn	= = 2
(9.) Erbsen zu mahlen à Tonn	= = 2

XVIII.

Des Scharfrichters Ordonnance.

Rthl. Cop.

Vor ein groß Aas/ als Pferd, Ochs oder
Kuhe/ soll Ihm/ ohne Forderung Bier
und Brandtwein/ gegeben werden à 80
Cop. Rthl.

Vor eine Kleinere - - - - - = 60

Vor ein Kalb/ Schwein/ Schaaf oder Hund = 20

Vor die besondere Reinigungs Arbeit/ à Or-
höfft - - - - - = 20

Dito vor sothane publique Ausführungs-
Arbeit - - - - - = 16

Hiebeneben soll bey jede Orhöfft Ausfuhr ein
Stopf Bier und 2 Cop. Brandtwein dessen Leute ge-
reicht werden.

Indessen ist Er über seine absonderliche Pflicht
verbunden/ die Gassen von denen todten Aasen/ als
Hunde/ Katzen/ Schweine und dergleichen &c. &c.
zu befreyen und säubern zu lassen/ damit aller Ge-
stancf vermieden werde; würde Er aber ausforschen
und erfahren/ daß von jemanden solche Cadavera
ausgeworffen wären/ so hat Er billig sein Gebühr
von demselben unweigerlich zu fordern/ und soll der-
jenige noch dazu Gerichtlich gestraffet werden.

Alle diese obspecificirte Ordnungen nun / soll
ein jedweder / vorher angemahnter massen / unver-
brüchlich zu halten / und bey Vermeidung der oban-
bedroheten unnachbleiblichen Straffen / genau nach-
zuleben schuldig seyn / oder im wiedrigen gewärti-
gen / daß mit der dictirten pöen wieder solche unge-
horsahme Verbrechere / ohne Ansehen und Ausnahme
verfahren werde. Actum ut supra.



Ex speciali Commissione
Amplisimi Senatus

In fidem subscript

Bernhard Rudolph Hetling,
Civit, Reval, Secretarius.



